

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 02.03.2020

**Anfrage der AfD-Fraktion zur Sitzung der Stadtvertretung am 16.03.2020
gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin**

**Anwohnerbeschwerden bei öffentlichen Veranstaltungen im innerstädtischen Bereich
einschließlich Freilichtbühne**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gab es in den letzten 5 Jahren bei öffentlichen Veranstaltungen im innerstädtischen Bereich einschließlich Freilichtbühne Anwohnerbeschwerden im Hinblick auf eine Verletzung der Ruhezeiten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz?
Wenn ja, wie viele?
2. Wurden bzw. werden durch den Kommunalen Ordnungsdienst Lärmpegelmessungen bei öffentlichen Veranstaltungen vorgenommen, um die Einhaltung der Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu überprüfen?
3. Wurden in den letzten 5 Jahren Bußgelder wegen Überschreitung der Richtwerte verhängt? Wenn ja, wie viele und in welcher Höhe?
4. Gab es in der Vergangenheit Veranstalter, die mehrfach gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz verstoßen haben?
5. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Stadt, in der Zeit von Mai bis Oktober eine Ausnahmegenehmigung für gastronomische Einrichtungen in der Innenstadt zu erteilen, die den Betrieb auch nach 22 Uhr im öffentlichen Außenbereich zulässt?

6. Könnte diese Ausnahmegenehmigung auch auf Veranstaltungen im innerstädtischen Bereich und auf der Freilichtbühne ausgeweitet werden?

Mit freundlichen Grüßen



gez. Dr. Hagen Brauer
Fraktionsvorsitzender

Der Oberbürgermeister

AfD-Fraktion
Dr. Hagen Brauer

-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin
Zimmer: 1.081
Telefon: 0385 545 - 2411
Fax: 0385 545 - 2419
E-Mail: GKaufmann@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
02.03.2020

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
32

Datum
10.03.2020

Ansprechpartner/in
Frau Kaufmann

Anfrage AfD-Fraktion zur Sitzung der Stadtvertretung am 16.03.2020

Anwohnerbeschwerden bei öffentlichen Veranstaltungen im innerstädtischen Bereich einschließlich Freilichtbühne

Sehr geehrter Dr. Brauer,

die Anfrage Ihrer Fraktion vom 02.03.2020 kann ich wie folgt beantworten:

- 1. Gab es in den letzten 5 Jahren bei öffentlichen Veranstaltungen im innerstädtischen Bereich einschließlich Freilichtbühne Anwohnerbeschwerden im Hinblick auf eine Verletzung der Ruhezeiten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz? Wenn ja, wie viele?**

In den letzten 5 Jahren gab es 15 Beschwerden.

- 2. Wurden bzw. werden durch den Kommunalen Ordnungsdienst Lärmpegelmessungen bei öffentlichen Veranstaltungen vorgenommen, um die Einhaltung der Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu überprüfen?**

Ja, der KOD besitzt Messgeräte und setzt diese während der Veranstaltungskontrollen ein. Bei festgestellten Überschreitungen wird direkt Kontakt mit dem Veranstalter aufgenommen und es erfolgt eine Regulierung. Bei sensiblen und den großen Traditionsveranstaltungen übernimmt die Fachgruppe Immissionsschutz die Überwachungsmessungen.

- 3. Wurden in den letzten 5 Jahren Bußgelder wegen Überschreitung der Richtwerte verhängt? Wenn ja, wie viele und in welcher Höhe?**

Bußgelder wurden bisher nicht verhängt. In der Vergangenheit wurden die Veranstaltungen mit dem jeweiligen Ausrichter ausgewertet. Weitere Veranstaltungen gleicher Art wurden dann stärker beauftragt und überwacht. Diese Strategie hat sich als zielführend erwiesen.

4. Gab es in der Vergangenheit Veranstalter, die mehrfach gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz verstoßen haben?

Leider gab es in der Vergangenheit einige Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften. Grund dafür sind die beengten Platzverhältnisse in der Stadt. Dadurch befinden sich viele Veranstaltungsstätten in der unmittelbaren Nähe von Wohnbebauungen. Dazu gehören u. a. der Altstädtische Markt, Südufer Pfaffenteich und der Bereich um den gesamten Pfaffenteich, Stadthafen, Schwimmende Wiese etc. Durch die geringen Abstände zueinander besteht kaum die Möglichkeit einer Pegelminderung über die Distanz, also auf natürlichem Wege, und die Immissionsrichtwerte sind schnell erreicht oder sogar überschritten. Daher ist es nur unter Nutzung von Ausnahmetatbeständen möglich, hier Veranstaltungen durchzuführen. Die Veranstalter selbst arbeiten diesbezüglich aber sehr gut mit der Immissionsschutzbehörde zusammen und versuchen mit entsprechenden Maßnahmen, wie z. B. Einpegeln der Anlagen, Beschwerden vorzubeugen. Ergänzend werden die Anwohner im Vorfeld informiert und die direkte Erreichbarkeit des Veranstalters bei evtl. Beschwerden mittels Hotlines ermöglicht, so dass direkt auf Beschwerden reagiert werden kann.

5. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Stadt, in der Zeit von Mai bis Oktober eine Ausnahmegenehmigung für gastronomische Einrichtungen in der Innenstadt zu erteilen, die den Betrieb auch nach 22 Uhr im öffentlichen Außenbereich zulässt?

Grundsätzlich wird die Außengastronomie dem bewirtschaftenden Betrieb zugerechnet. Dieser Betrieb ist dafür verantwortlich, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden. Für den Zeitraum von 22.00 – 06.00 Uhr ist die Nacht mit erhöhten Schutzansprüchen zur Erhaltung der Gesundheit definiert. Die Außengastronomie entwickelt in diesem Zeitraum sehr schnell ein höheres Störpotential, da bereits Unterhaltungen weniger Gäste mit leicht erhöhter Stimme zu Überschreitungen an den Immissionsorten führen können. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die beantragte Nutzung geprüft und es werden Auflagen erteilt. Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang ggf. auch die zeitliche Nutzung begrenzt. Trotz dessen wird jeder Antrag einer Einzelfallprüfung unterzogen, ob die gestellten Ansprüche und die gesetzlichen Vorgaben in Einklang gebracht werden können.

6. Könnte diese Ausnahmegenehmigung auch auf Veranstaltungen im innerstädtischen Bereich und auf der Freilichtbühne ausgeweitet werden?

Für die Veranstaltungen werden alle gesetzlich möglichen Spielräume bereits angewendet. Dazu gehört u. a. auch die Freizeitlärmrichtlinie, die in beschränkter Anzahl für besondere Veranstaltungen Ausnahmen regelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier